

Biogas-Einspeisung

Verweigerung Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG

Der Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 EnWG kann von Energieversorgung Guben GmbH (EVG) gemäß § 17 Abs. 2 EnWG verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten Gründen oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele nach § 1 EnWG nicht zumutbar oder unmöglich ist.

Die Begründung der Ablehnung erfolgt in Textform.

Die EVG weist darauf hin, dass für eine vom Antragsteller nach § 17 Abs. 2 Satz 3 EnWG geforderte Begründung Kosten entstehen und behält sich vor, die entstandenen Kosten selbigem anteilig in Rechnung zu stellen.